

V o r l a g e Nr. L 11/18

für die Sitzung der Deputation für Bildung am 13. Oktober 2011

Änderung der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen

A. Problem

Die Rechtsstreitigkeiten im Aufnahmeverfahren 2011/2012 haben sich spürbar von den Aufnahmen von 4 nach 5 zu den Aufnahmen in die Grundschule verschoben (vgl. Bericht für die städtische Deputation). Dies hat möglicherweise auch damit zu tun, dass Eltern bei der Grundschulaufnahme wegen der Zuordnungen zu Oberschulen die spätere Anwahl einer weiterführenden Schule bereits mit berücksichtigen. Während die Aufnahmeverordnung für den Übergang 4 nach 5 aber eine große Regelungsdichte aufweist, begrenzt sie das Ermessen der Regionalkonferenzen der Grundschulen nur wenig.

Dies führt zu weniger transparenten Verfahren und damit zu weniger Akzeptanz seitens der Erziehungsberechtigten; die Neigung, die behördlichen Entscheidungen anzufechten wächst.

B. Lösung / Sachstand

Mit der als Anlage 1 vorliegenden Änderung der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 13. November 2009 (Brem.GBl. S. 520) geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2011 (Brem.GBl. S. 67) wird das Aufnahmeverfahren für Grundschulen detaillierter geregelt.

In die Verordnung werden ermessensleitende Gesichtspunkte (insbesondere für Härtefälle) aufgenommen. Da bei ermessensgesteuerten Aufnahmen eine geloste Warteliste keinen Sinn macht, soll sie künftig nach den Ermessenskriterien gebildet werden. Schließlich gab es bisher im Grundschulbereich keine Frist für das Geltendmachen von Härtefallgründen, für den Umgang mit Kindern, die keinen Platz an ihrer Anmeldeschule bekommen und für den Fall späterer Schulwechsel. Dies wird hiermit korrigiert.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Relevanz

Die Änderung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Die Vorlage weist keine besonderen, über die Vorgaben aus dem Schul- und Schulverwaltungsgesetz hinausgehenden Regelungen mit Gender-Relevanz auf.

D. Weiteres Verfahren

Die Vorlage durchläuft nach der Beschlussfassung der Deputation im ersten Durchgang das gesetzlich vorgesehene Beteiligungsverfahren. Da die Änderung im Aufnahmeverfahren 2012/2013 wirksam werden muss, das bereits zu Jahresbeginn 2012 beginnen wird, muss die Beteiligungsfrist allerdings verkürzt werden. In die Beteiligung werden die Gesamtvertretungen der Eltern und der Schüler und die bestehenden Arbeitskreise der Schulleitungen der Schulstufen eingebunden. Parallel dazu wird die Ressortabstimmung stattfinden, zu der auch die Abstimmung mit dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven gehört.

Die endgültige Beratung in der Deputation für Bildung ist für die Deputationssitzung am 1. Dezember 2011 vorgesehen.

E. Beschluss

Die Deputation für Bildung nimmt die Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen gemäß Anlage 1 zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

gez.

Carl Othmer

Staatsrat

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen

Vom 2011

Aufgrund des § 6a Absatz 8 in Verbindung mit § 92 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 280, 388,399; 2008 S. 358—223-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 13. November 2009 (Brem.GBl. S. 520—223-b-10) geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2011 (Brem.GBl. S. 67) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 werden an Grundschulen vorrangig Bewerberinnen und Bewerber, für die an ihrer Anmeldeschule kein Platz mehr frei ist, an Gymnasien vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Absatz 4 und an Oberschulen vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Absatz 5 berücksichtigt.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Erfolgt die Ablehnung der Aufnahme in eine Grundschule nach § 6 Absatz 3 wegen der Beeinträchtigung der für den jeweiligen Schulbetrieb funktionsgerechten Auslastung der vorhandenen Standorte im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten, wird abweichend von Absatz 1 Satz 1 keine Warteliste gebildet. Erfolgt die Ablehnung nach § 6 Absatz 3 aus anderen Gründen, ist die Warteliste abweichend von Absatz 1 Satz 2 anhand der Ermessenskriterien festzulegen. Lässt sich eine Rangfolge anhand der Ermessenskriterien nicht festlegen, erfolgt die Besetzung der Warteliste per Los.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
2. Dem § 6 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Konferenz der Grundschulen der Region kann bei ihrer Ermessensentscheidung insbesondere Härtefälle im Sinne des § 7 Absatz 2 und Wünsche von Erziehungsberechtigten, für deren Kind eine Ganztagsgrundschule die Anmeldeschule ist und die eine Ganztagsbeschulung nicht wünschen, berücksichtigen. § 7 Abs. 2 S. 4 findet entsprechend Anwendung. „
3. Dem § 7 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Im Übrigen entscheidet das Los. Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete und glaubhaft gemachte Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt.“
4. § 16 Abs 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort Jahrgangsstufe die Angabe „1 oder“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Plätze, gelten für die Aufnahme in die Grundschulen die Bestimmungen der §§ 6 bis 7 und für die Aufnahme in Schulen der Sekundarstufe I die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Aufnahmeverordnung 2011

Geltende Fassung	Änderung
<p>§ 4 Warteliste</p> <p>(1) Bewerberinnen und Bewerber, deren Aufnahme abgelehnt worden ist, werden in eine Warteliste mit Rangfolge aufgenommen. Die Warteliste wird per Los besetzt. Abweichend davon werden an Gymnasien vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Absatz 4 und an Oberschulen vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Absatz 5 berücksichtigt. Die Warteliste hat nur für das erste Halbjahr des jeweiligen Schuljahres Gültigkeit.</p> <p>(2) Mit dem Ablehnungsbescheid ist mitzuteilen, auf welchem Platz der Warteliste der jeweiligen Schule die Bewerberin oder der Bewerber steht.</p>	<p>§ 4 Warteliste</p> <p>(1) Bewerberinnen und Bewerber, deren Aufnahme abgelehnt worden ist, werden in eine Warteliste mit Rangfolge aufgenommen. Die Warteliste wird per Los besetzt. Die Warteliste hat nur für das erste Halbjahr des jeweiligen Schuljahres Gültigkeit.</p> <p><u>(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 werden an Grundschulen vorrangig Bewerberinnen und Bewerber, für die an ihrer Anmeldeschule kein Platz mehr frei ist, an Gymnasien vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Absatz 4 und an Oberschulen vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Absatz 5 berücksichtigt.</u></p> <p><u>(3) Erfolgt die Ablehnung der Aufnahme in eine Grundschule nach § 6 Absatz 3 wegen der Beeinträchtigung der für den jeweiligen Schulbetrieb funktionsgerechten Auslastung der vorhandenen Standorte im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten, wird abweichend von Absatz 1 Satz 1 keine Warteliste gebildet. Erfolgt die Ablehnung nach § 6 Absatz 3 aus anderen Gründen, ist die Warteliste abweichend von Absatz 1 Satz 2 anhand der Ermessenskriterien festzulegen. Lässt sich eine Rangfolge anhand der Ermessenskriterien nicht festlegen, erfolgt die Besetzung der Warteliste per Los.</u></p> <p>(4) Mit dem Ablehnungsbescheid ist mitzuteilen, auf welchem Platz der Warteliste der jeweiligen Schule die Bewerberin oder der Bewerber steht.</p>
<p>§ 6 Aufnahme in die Grundschule</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten schulpflichtig werdender Kinder sowie die Erziehungsberechtigten der Kinder, die nach § 53 Absatz 2 und 3 des Bremischen Schulgesetzes schulpflichtig werden können, erhalten in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat die Aufforderung, ihr Kind bei einer bestimmten wohnortnahen Grundschule anzumelden (Anmeldeschule). Die Zuordnung zur Anmeldeschule richtet sich nach dem vorher für jede Grundschule der jeweiligen Stadtgemeinde festgelegten Einzugsbezirk. Anträge auf Aufnahme in eine andere Grundschule sind an der Anmeldeschule einzureichen.</p> <p>(2) Das Kind gilt durch die Anmeldung als an der Anmeldeschule aufgenommen, wenn dort noch Platz frei für es ist und die Erziehungsberechtigten keine andere Grundschule für es wünschen. Im Übrigen</p>	<p>§ 6 Aufnahme in die Grundschule</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten schulpflichtig werdender Kinder sowie die Erziehungsberechtigten der Kinder, die nach § 53 Absatz 2 und 3 des Bremischen Schulgesetzes schulpflichtig werden können, erhalten in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat die Aufforderung, ihr Kind bei einer bestimmten wohnortnahen Grundschule anzumelden (Anmeldeschule). Die Zuordnung zur Anmeldeschule richtet sich nach dem vorher für jede Grundschule der jeweiligen Stadtgemeinde festgelegten Einzugsbezirk. Anträge auf Aufnahme in eine andere Grundschule sind an der Anmeldeschule einzureichen.</p> <p>(2) Das Kind gilt durch die Anmeldung als an der Anmeldeschule aufgenommen, wenn dort noch Platz frei für es ist und die Erziehungsberechtigten keine andere Grundschule für es wünschen. Im Übrigen</p>

<p>richtet sich die Aufnahme nach Absatz 3.</p> <p>(3)Über die Aufnahme von Kindern, für die an ihrer Anmeldeschule kein Platz mehr frei ist oder für die ihre Erziehungsberechtigten eine andere Grundschule wünschen, entscheidet die Konferenz der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region. Die Konferenz der Grundschulen der Region besteht aus den Schulleiterinnen oder den Schulleitern der Grundschulen der Region als stimmberechtigte Mitglieder und je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirats der Grundschulen der Region als beratende Mitglieder. Wünschen der Erziehungsberechtigten auf Aufnahme in eine andere Grundschule als die Anmeldeschule kann entsprochen werden, wenn dies die für den jeweiligen Schulbetrieb funktionsgerechte Auslastung der vorhandenen Standorte im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten nicht beeinträchtigt.</p>	<p>richtet sich die Aufnahme nach Absatz 3.</p> <p>(3)Über die Aufnahme von Kindern, für die an ihrer Anmeldeschule kein Platz mehr frei ist oder für die ihre Erziehungsberechtigten eine andere Grundschule wünschen, entscheidet die Konferenz der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region. Die Konferenz der Grundschulen der Region besteht aus den Schulleiterinnen oder den Schulleitern der Grundschulen der Region als stimmberechtigte Mitglieder und je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirats der Grundschulen der Region als beratende Mitglieder. Wünschen der Erziehungsberechtigten auf Aufnahme in eine andere Grundschule als die Anmeldeschule kann entsprochen werden, wenn dies die für den jeweiligen Schulbetrieb funktionsgerechte Auslastung der vorhandenen Standorte im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten nicht beeinträchtigt. <u>Die Konferenz der Grundschulen der Region kann bei ihrer Ermessensentscheidung insbesondere Härtefälle im Sinne des § 7 Absatz 2 und Wünsche von Erziehungsberechtigten, für deren Kind eine Ganztagsgrundschule die Anmeldeschule ist und die eine Ganztagsbeschulung nicht wünschen, berücksichtigen. § 7 Abs. 2 S. 4 findet entsprechend Anwendung.</u></p>
<p>§ 7 Aufnahme in eine Grundschule mit besonderem Angebot</p> <p>(1) Erziehungsberechtigte, die ihr Kind eine Ganztagsgrundschule, eine in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft oder in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat genehmigte Grundschule mit besonderem Sprach- oder Sportangebot oder eine an eine Oberschule angegliederte Grundschule besuchen lassen möchten, können eine entsprechende Grundschule wählen.</p> <p>(2) Übersteigt die Anzahl der Anwahlen nach Absatz 1 die festgesetzte Kapazität, werden zunächst die Kinder aufgenommen, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle). Dies trifft zu, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an keiner in vertretbarer Nähe gelegenen anderen Schule bestehen oder 2. hierdurch aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder 	<p>§ 7 Aufnahme in eine Grundschule mit besonderem Angebot</p> <p>(1) Erziehungsberechtigte, die ihr Kind eine Ganztagsgrundschule, eine in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft oder in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat genehmigte Grundschule mit besonderem Sprach- oder Sportangebot oder eine an eine Oberschule angegliederte Grundschule besuchen lassen möchten, können eine entsprechende Grundschule wählen.</p> <p>(2) Übersteigt die Anzahl der Anwahlen nach Absatz 1 die festgesetzte Kapazität, werden zunächst die Kinder aufgenommen, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle). Dies trifft zu, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an keiner in vertretbarer Nähe gelegenen anderen Schule bestehen oder 2. hierdurch aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder

<p>3. ein Geschwisterkind bereits dieselbe Schule besucht und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde, die die Interessen anderer Bewerberinnen und Bewerber zurücktreten lassen. Als Geschwisterkinder gelten nur Geschwister im familienrechtlichen Sinn. Im Übrigen entscheidet das Los.</p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheidet die Konferenz der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region.</p>	<p>3. ein Geschwisterkind bereits dieselbe Schule besucht und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde, die die Interessen anderer Bewerberinnen und Bewerber zurücktreten lassen. Als Geschwisterkinder gelten nur Geschwister im familienrechtlichen Sinn.</p> <p><u>Im Übrigen entscheidet das Los. Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete und glaubhaft gemachte Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt.</u></p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheidet die Konferenz der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region.</p>
<p>§ 16 Schulwechsel</p> <p>(1) Ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 kann die Schule gewechselt werden, wenn in der angewählten Schule im Rahmen ihrer festgesetzten Kapazitäten noch Platz ist. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Plätze, gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 entsprechend.</p> <p>(2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der angewählten Schule.</p>	<p>§ 16 Schulwechsel</p> <p>(1) Ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe <u>1 oder 5</u> kann die Schule gewechselt werden, wenn in der angewählten Schule im Rahmen ihrer festgesetzten Kapazitäten noch Platz ist. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Plätze, gelten <u>für die Aufnahme in die Grundschule die Bestimmungen der §§ 6 bis 7 und für die Aufnahme in Schulen der Sekundarstufe I die Bestimmungen der §§ 10 bis 13</u> entsprechend.</p> <p>(2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der angewählten Schule.</p>